

VG München

Urteil vom 15.1.2009

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... Juli 2008 (Az: ...) wird in Nrn. 2 und 3 aufgehoben.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... Juli 2008 wird in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Sri Lanka angedroht wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... Oktober 1979 geborene Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Sein erster Asylantrag wurde am ... April 2003, seit dem 15. Dezember 2003 rechtskräftig, unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1, § 53 AuslG nicht vorliegen.

Einen am 12. Januar 2006 gestellten Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lehnte die Beklagte mit Bescheid vom ... Februar 2006 ab. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 20. Oktober 2006 (M 8 K 06.50276) abgewiesen. Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 24. Januar 2007 (8 ZB 06.31088) ab.

Am 4. April 2007 stellte der Kläger erneut einen Asylfolgeantrag, der im Wesentlichen mit der Veränderung der politischen Situation in Sri Lanka begründet wurde.

Mit Bescheid vom ... Juli 2008 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 2) noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 3) vorliegen. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Sri Lanka bzw. in einen anderen aufnahmebereiten oder aufnahmeverpflichteten Staat angedroht (Ziffer 4).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der geänderten politischen Lage in Sri Lanka ein erneutes Asylverfahren durchzuführen gewesen sei, dass aber auch im Hinblick auf die nunmehr eingetretenen Verhältnisse die für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz erforderliche Verfolgungsdichte aktuell nicht feststellbar sei.

Der Bescheid vom ... Juli 2008 wurde am 31. Juli 2008 als Einschreiben an die Bevollmächtigte des Klägers zur Post gegeben.

Mit einem am gleichen Tage beim Verwaltungsgericht München eingegangenen Schreiben vom 6. August 2008 erhob die Bevollmächtigte des Klägers Klage mit den Anträgen:

1. den Bescheid der Beklagten vom ... Juli 2008 aufzuheben und den Kläger als asylberechtigt anzuerkennen.
2. Es wird festgestellt, dass beim Kläger Abschiebungshindernisse gemäß § 60 AufenthG vorliegen.

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2008 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 2009 beantragte die Bevollmächtigte des Klägers ausdrücklich nur noch,

beim Kläger das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 AufenthG festzustellen.

Der Vertreter der Beklagten beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheids und das schriftsätzliche Vorbringen der Bevollmächtigten des Klägers.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und mit den zuletzt gestellten Anträgen auch begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom ... Juli 2008 ist, soweit er feststellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bezogen auf Sri Lanka einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Denn soweit diese Vorschrift die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz zu Gunsten des Klägers aus.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstabe a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie ABl. EU 2004 Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

1.1 Danach ist auch die Verfolgung der Tamilen durch nichtstaatliche Akteure wie vorliegend die Mitglieder der LTTE in den Blick zu nehmen und im Rahmen der stets erforderlichen Gesamtschau aller asylrelevanten Bedrohungen zu würdigen (BVerwG vom 18.7.2006, NVwZ 2006, 1420; BayVGh vom 14.11.2007 - Az. 23 B 07.30496).

§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG erfasst dabei schon seinem Wortlaut nach alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, namentlich also auch Einzelpersonen, sofern von

ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen. Weiter müssen die Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure – je für sich, sowie sie auf unterschiedliche Gruppen gerichtet sind, oder zusammen, soweit sie sich gegen dieselbe Personengruppe richten – auch das Erfordernis der Verfolgungsdichte erfüllen, um eine private Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit annehmen zu können. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund wertender Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden (vgl. BVerwG vom 18.7.2006 a. a. O.; BayVG vom 14.11.2007 - 23 B 07.30498). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG vom 5.11.1991, NVwZ 1992, 582) liegt eine Verfolgungsgefahr vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der Gesamtumstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Entscheiden ist, ob aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannter Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Würdigung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (BVerwG vom 5.11.1991 a. a. O.).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger durch nichtstaatliche Akteure mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwere asylrelevante Rechtsverletzungen im Heimatland zu befürchten.

Dies ergibt sich aus Folgendem: Mit dem im August 2005 wieder eingeführten und im Dezember 2006 verschärften Notstandsrecht haben sowohl die Vorwürfe über Folterungen bzw. Menschenrechtsverletzungen durch die staatlichen Sicherheitskräfte wieder erheblich zugenommen, als auch die Gefahr derartige Rechtsverletzungen durch militante tamilische Organisationen wie die LTTE zu erleiden. Auch Amnesty International (vgl. Auskunft an das VG Hannover vom 18.4.2007; AI-Jahresbericht 2007 Sri Lanka) dokumentiert eine massive Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtssituation und beobachtet, dass es wieder zu ähnlichen Mustern von Menschenrechtsverletzungen komme wie vor dem Abschluss des Waffenstillstandsabkommens im Jahr 2002: Fälle von gewaltsamen Verschwindenlassen und Entführungen, willkürliche Festnahmen vor allem von tamilischen jungen Männern – eine Gruppe, der der Kläger angehört –, Folter und Misshandlung in Polizeigewahrsam, politische Morde durch die LTTE und die Karuna-Gruppe, Rekrutierung von Kindersoldaten. Diese Menschenrechtsverletzungen geschehen in einer Atmosphäre der Straflosigkeit.

Auch wenn dem Kläger die Geschichte seiner Vorverfolgung durch Sicherheitskräfte der Regierung nicht abgenommen werden kann, muss er zum jetzigen Zeitpunkt menschenrechtswidrige Behandlung bei einer Rückkehr in sein Heimatland sowohl durch LTTE-Mitglieder als auch von Sicherheitskräften befürchten.

Tamilische Volkszugehörige müssen – im Gegensatz zu der Zeit vor dem am 16. Januar 2008 aufgekündigten und bereits vorher mehrfach verletzten Waffenstillstandsabkommen von 2002 – auch in den nicht von der LTTE dominierten Landesteilen insbesondere auch der Hauptstadt Colombo mit menschenrechtswidriger Behandlung rechnen. Da mit dem „Terrorism Prevention Act“ vom Dezember 2006 die Unterstützung der LTTE erneut strafbar wurde, muss jeder, der in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe zur LTTE verdächtig ist, damit rechnen, verhaftet zu werden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sri Lanka vom 6.10.2008 – Stand August 2008). Abgesehen davon, dass die Tamilen – nach dem oben genannten Lagebericht – grundsätzlich in eine Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte geraten sind, besteht eine besondere Gefährdung junger wehrfähiger (männlicher) Tamilen – wie dem Kläger –, die eben auch im Visier der LTTE stehen. Auch nach der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (vgl. Bericht „Sri Lanka unter Notstandsrecht“ vom Dezember 2007) besteht für Tamilen aus den LTTE-dominierten Gebieten ein erhöhtes Risiko festgenommen, misshandelt und gefoltert zu werden, wenn sie sich erstmals in den von der Regierung kontrollierten Gebieten niederlassen. Gerade für diese Gruppe von tamilischen Volkszugehörigen muss aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zwischenzeitlich auch die entsprechende Verfolgungsdichte angenommen werden.

Aufgrund dieser dargestellten Verhältnisse kann nicht davon ausgegangen werden, dass für den Kläger bei einer Rückkehr über den Flughafen Colombo, der nach dem genannten Lagebericht, den Feststellungen von Amnesty International und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ebenfalls Ausgangspunkt für menschenrechtswidrige Polizeiaktionen ist, eine inländische Fluchtalternative besteht.

Dies gilt umso mehr, als nach dem glaubhaften Vorbringen der Klagepartei die Polizei in Colombo zwischenzeitlich sog. „Verlassensverfügungen“ ausspricht und tamilische Volksangehörige insoweit in die Illegalität treibt. Andererseits berichtet die Schweizerische Flüchtlingshilfe, dass die Bewohner von tamilisch besiedelten Gegenden aufgefordert seien, sich bei der Polizei zu registrieren. Bei den darauf folgenden Großrazzien würden anhand der so erstellten Listen nicht registrierte Bewohner sofort festgenommen, wobei das Risiko im Polizeigewahrsam Opfer von Folter und Misshandlung zu werden sehr hoch sei.

Dem Kläger ist somit auch eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht ernsthaft eröffnet (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Das Abschiebeverbot besteht daher in seiner Ausgestaltung nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Einer Entscheidung über subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG bedurfte es vor diesem Hintergrund nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 ff. ZPO.